

AMTSBLATT

DER POMMERSCHEN EVANGELISCHEN KIRCHE

Nr. 9

Greifswald, den 30. September 1997

1997

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen	101	lichen Verbindung der Kirchengemeinden Schönfeld und Damitzow mit der Pfarrstelle Rosow, Kirchenkreis Pasewalk	
Nr. 1) Urkunde über die dauernde pfarramtliche Verbindung der Kirchengemeinden Bagemühl, Battin und Woddow mit der Pfarrstelle Brüssow, Kirchenkreis Pasewalk	102	Nr.10) Urkunde über die Aufhebung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der Kirchengemeinden Luckow und Petershagen mit der Pfarrstelle Schönfeld und Herstellung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der Kirchengemeinden Luckow und Petershagen mit der Pfarrstelle Blumberg, Kirchenkreis Pasewalk	104
Nr. 2) Urkunde über die dauernde pfarramtliche Verbindung der Kirchengemeinde Milow und der Kirchengemeinde Wilsickow mit der Pfarrstelle Trebenow, Kirchenkreis Pasewalk	102	Nr.11) Vergütungstabellen ab 1. Januar 1997	104
Nr. 3) Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Brietzig und Papendorf zu einer Kirchengemeinde Papendorf, Kirchenkreis Pasewalk	102	Nr.12) Besoldungstabellen für Pfarrer und Kirchenbeamte	107
Nr. 4) Urkunde über die dauernde pfarramtliche Verbindung der Kirchengemeinde Fahrenwalde und der Kirchengemeinde Rollwitz, Kirchenkreis Pasewalk	102	Nr.13) Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung	109
Nr. 5) Urkunde über die dauernde pfarramtliche Verbindung der Kirchengemeinde Patzig mit der Kirchengemeinde Bergen, Kirchenkreis Stralsund	102	Nr.14) Richtlinien für die Erstellung von Dienst-anweisungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindepädagogisch-katechetischen Dienst	113
Nr. 6) Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Mescherin, Geesow und Gartz/Oder zu einer Kirchengemeinde Gartz/Oder, Kirchenkreis Pasewalk	103	Nr.15) Innerkirchliche Vereinbarung über die Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern	114
Nr. 7) Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Samtens und Landow zu einer Kirchengemeinde Samtens, Kirchenkreis Stralsund	103	Nr.16) Kleine Revision der Lese- und Predigttext-ordnung	118
Nr. 8) Urkunde über die Aufhebung der Pfarrstelle Papendorf sowie über die dauernde pfarramtliche Verbindung der Kirchengemeinde Papendorf und der Kirchengemeinde Rollwitz mit der Pfarrstelle Rollwitz, Kirchenkreis Pasewalk	103	B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen	119
Nr.9) Urkunde über die Aufhebung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der Kirchengemeinden Schönfeld und Damitzow sowie der Herstellung der dauernden pfarramt-	104	C. Personalmeldungen	119
		D. Freie Stellen	119
		E. Weitere Hinweise	120
		F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	120

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Urkunde

über die dauernde pfarramtliche Verbindung der Kirchengemeinden Bagemühl, Battin und Woddow mit der Pfarrstelle Brüssow des Kirchenkreises Pasewalk.

Auf Grund des Artikels 30 der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten bestimmt:

§ 1

Unter Aufhebung der bisherigen pfarramtlichen Verbindung werden die Kirchengemeinden Brüssow, Grimme, Menkin und Wolschow unter der Pfarrstelle Brüssow dauernd pfarramtlich verbunden.

§ 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1996 in Kraft.

Greifswald, den 7.10.1996 (L.S.)	Pommersche Evangelische Kirche Das Konsistorium i.V. Krasemann Harder
E Brüssow Pfst.-10/96	Konsistorialpräsident

Nr. 2) Urkunde

über die dauernde pfarramtliche Verbindung der Kirchengemeinde Milow und der Kirchengemeinde Wilsickow mit der Pfarrstelle Trebenow des Kirchenkreises Pasewalk.

Auf Grund des Artikels 30 der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten bestimmt:

§ 1

Unter Aufhebung der bisherigen pfarramtlichen Verbindung werden die Kirchengemeinde Milow und die Kirchengemeinde Wilsickow dauernd pfarramtlich mit der Pfarrstelle Trebenow verbunden.

§ 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1996 in Kraft.

Greifswald, den 7.10.1996 (L.S.)	Pommersche Evangelische Kirche Das Konsistorium i.V. Krasemann Harder
E Trebenow Pfst.-1/96	Konsistorialpräsident

Nr. 3) Urkunde

über die Vereinigung der Kirchengemeinden Brietzig und Papendorf zu einer Kirchengemeinde Papendorf.

Auf Grund des Artikels 7 (2) der Kirchenordnung wird nach

Anhörung der Beteiligten bestimmt:

§ 1

Die Kirchengemeinde Brietzig wird mit der Kirchengemeinde Papendorf vereinigt.

§ 2

Mit der Vereinigung zur Kirchengemeinde Papendorf ist für die vereinigten Kirchengemeinden ein Gemeindegemeinderat zu bilden.

§ 3

Die neugebildete Kirchengemeinde Papendorf ist Rechtsnachfolgerin der vereinigten Kirchengemeinden.

§ 4

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 5

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1996 in Kraft.

Greifswald, den 7.10.1996 (L.S.)	Pommersche Evangelische Kirche Das Konsistorium i.V. Krasemann Harder
E Papendorf Pfst.-9/96	Konsistorialpräsident

Nr. 4) Urkunde

über die dauernde pfarramtliche Verbindung der Kirchengemeinde Fahrenwalde und der Kirchengemeinde Rollwitz des Kirchenkreises Pasewalk.

Auf Grund des Artikels 30 der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten bestimmt:

§ 1

Unter Aufhebung der bisherigen pfarramtlichen Verbindung werden die Kirchengemeinde Fahrenwalde und die Kirchengemeinde Rollwitz dauernd pfarramtlich mit der Pfarrstelle Rollwitz verbunden.

§ 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1.10.1996 in Kraft.

Greifswald, den 2.11.1996 (L.S.)	Für das Konsistorium Das Konsistorium i.V. Krasemann Harder
E Fahrenwalde Pfst.-2/96	Konsistorialpräsident

Nr. 5) Urkunde

über die dauernde pfarramtliche Verbindung der Kirchengemeinde Patzig mit der Kirchengemeinde Bergen des Kirchenkreises Stralsund.

Auf Grund des Artikels 30 der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten bestimmt:

§ 1

Unter Aufhebung der bisherigen pfarramtlichen Verbindung wird die Kirchengemeinde Patzig dauernd pfarramtlich mit der Kirchengemeinde Bergen verbunden.

§ 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1997 in Kraft.

Greifswald, den 19.8.1997 Pommersche Evangelische Kirche
(L.S.) Das Konsistorium

II/1 141-3.1. - 2/97 Harder
Konsistorialpräsident

Nr. 6) Urkunde

über die Vereinigung der Kirchengemeinden Mescherin, Geesow und Gartz/Oder zu einer Kirchengemeinde Gartz/Oder des Kirchenkreises Pasewalk.

Auf Grund des Artikels 7 (2) der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten bestimmt:

§ 1

Die Kirchengemeinden Mescherin, Geesow und Gartz/Oder werden zu einer Kirchengemeinde Gartz/Oder vereinigt.

§ 2

Mit der Vereinigung zur Kirchengemeinde Gartz/Oder ist für die vereinigten Kirchengemeinden ein Gemeindegemeinderat zu bilden.

§ 3

Die neugebildete Kirchengemeinde Gartz/Oder ist Rechtsnachfolgerin der vereinigten Kirchengemeinden.

§ 4

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 5

Die mit Wirkung vom 7.12.1992 erfolgte Vereinigung der Kirchengemeinden Rosow, Mescherin, Geesow und Radekow zur Kirchengemeinde Rosow-Mescherin des damaligen Kirchenkreises Gartz-Penkun (siehe Amtsblatt der PEK Nr. 7/93) wird hiermit aufgehoben.

§ 6

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1997 in Kraft.

Greifswald, den 7.7.1997 Pommersche Evangelische Kirche
(L.S.) Das Konsistorium

II/1 141-2.4.-4/97 i.V. Krasemann
Harder
Konsistorialpräsident

Nr. 7) Urkunde

über die Vereinigung der Kirchengemeinden Samtens und

Landow zu einer Kirchengemeinde Samtens des Kirchenkreises Stralsund

Auf Grund des Artikels 7 (2) der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten bestimmt:

§ 1

Die Kirchengemeinden Samtens und Landow werden zu einer Kirchengemeinde Samtens vereinigt.

§ 2

Mit der Vereinigung zur Kirchengemeinde Samtens ist für die vereinigten Kirchengemeinden ein Gemeindegemeinderat zu bilden.

§ 3

Die neugebildete Kirchengemeinde Samtens ist Rechtsnachfolgerin der vereinigten Kirchengemeinden.

§ 4

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 5

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. August 1997 in Kraft.

Greifswald, 1. August 1997 Pommersche Evangelische Kirche
(L.S.) Das Konsistorium

II/i 141-2.1.-4/97 i.V. Krasemann
Harder
Konsistorialpräsident

Nr. 8) Urkunde

über die Aufhebung der Pfarrstelle Papendorf sowie über die dauernde pfarramtliche Verbindung der Kirchengemeinde Papendorf und der Kirchengemeinde Rollwitz mit der Pfarrstelle Rollwitz des Kirchenkreises Pasewalk.

Auf Grund des Artikels 30 der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten bestimmt:

§ 1

Die Pfarrstelle Papendorf wird aufgehoben.

§ 2

Unter Aufhebung der bisherigen pfarramtlichen Verbindung werden die Kirchengemeinde Papendorf und die Kirchengemeinde Rollwitz dauernd pfarramtlich mit der Pfarrstelle Rollwitz verbunden.

§ 3

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1996 in Kraft.

Greifswald, den 7.10.1996 Pommersche Evangelische Kirche
(L.S.) Das Konsistorium

E Rollwitz Pfst.-3/96 i.V. Krasemann
Harder
Konsistorialpräsident

Nr. 9) Urkunde

über die Aufhebung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der Kirchengemeinden Schönfeld und Damitzow sowie der Herstellung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der Kirchengemeinden Schönfeld und Damitzow mit der Pfarrstelle Rosow des Kirchenkreises Pasewalk.

Auf Grund des Artikels 30 der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten bestimmt:

§ 1

Die dauernde pfarramtliche Verbindung der Kirchengemeinden Schönfeld und Damitzow wird aufgehoben.

§ 2

Zwischen den Kirchengemeinden Schönfeld und Damitzow wird eine dauernde Pfarramtliche Verbindung zur Kirchengemeinde Rosow hergestellt.

§ 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1997 in Kraft.

Greifswald, den 7.7.1997 Pommersche Evangelische Kirche
(L.S.) Das Konsistorium

i. V. Krasemann
Harder
Konsistorialpräsident

II/i 141-2.4.-2/97

Nr. 10) Urkunde

über die Aufhebung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der Kirchengemeinden Luckow und Petershagen mit der Pfarrstelle Schönfeld und Herstellung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der Kirchengemeinden Luckow und Petershagen mit der Pfarrstelle Blumberg des Kirchenkreises Pasewalk.

Auf Grund des Artikels 30 der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten bestimmt:

§ 1

Die dauernde pfarramtliche Verbindung der Kirchengemeinden Luckow und Petershagen mit der Pfarrstelle Schönfeld wird aufgehoben.

§ 2

Für die Kirchengemeinden Luckow und Petershagen wird eine dauernde pfarramtliche Verbindung zur Kirchengemeinde Blumberg hergestellt.

§ 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1997 in Kraft.

Greifswald, den 7.7.1997 Pommersche Evangelische Kirche
(L.S.) Das Konsistorium

i. V. Krasemann
Harder
Konsistorialpräsident

II/i 141-3.4.-5/97

Nr. 11) Vergütungstabellen ab 1. Januar 1997

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 7.8.1997
Das Konsistorium
III/i 1211-5/97

Nachstehend veröffentlichen wir die aufgrund des § 2 des Beschlusses 39/96 zum 1. Januar 1997 geltenden Vergütungstabellen.

Harder
Konsistorialpräsident

**I.
Vergütungen**

Für die Mitarbeiter, die unter die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung (KAVO) fallen, gilt nachstehende Regelung:

1. Die Grundvergütungen für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen I bis X (§ 26 Absatz 1 Buchstabe a KAVO) sind in der Anlage 1 zu diesem Schreiben festgelegt.

Die Gesamtvergütungen für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen VI a/b bis X, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 KAVO), ergeben sich aus der Anlage 2 zu diesem Schreiben.

2. Die Grundvergütungen der Mitarbeiter der Vergütungsgruppen H 1 bis H 9 (§ 26 Absatz 1 Buchstabe a KAVO) sind in der Anlage 3 zu diesem Schreiben festgelegt.

Die Grundvergütungen der Mitarbeiter der Vergütungsgruppen H 1 bis H 9, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, regeln sich nach § 28 a Absatz 1 KAVO.

3. Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 Absatz 1 Buchstabe b KAVO) sind in der Anlage 4 zu diesem Schreiben festgelegt. Der Ortszuschlag erhöht sich vom 1. Januar 1996 an für Mitarbeiter, die unter den Vergütungsgruppenplan A fallen.

<i>mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen</i>	<i>für das erste zu berücksichtigende Kind</i>	<i>für jedes weitere zu berücksichtigende Kind</i>
- X und IX b	um 8,40 DM	um 42,00 DM
- IX a	um 8,40 DM	um 33,60 DM
- VIII	um 8,40 DM	um 25,20 DM

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 Bundeskindergeldgesetz bemessen wird; für die Anwendung des § 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 4 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

4. Die Beträge des Sozialzuschlages (§ 26 Absatz 1 Buchstabe b KAVO) sind in der Anlage 5 zu diesem Schreiben festgelegt.

Ziffer 3. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden. Dabei stehen gleich

die Mitarbeiter der Vergütungsgruppe

den Mitarbeitern der Vergütungsgruppe

H1, 1 a und 2 X und IX b
 H 2 a, 3 und 3 a IX a
 H 4 VIII

5. Die Stundenvergütung (§ 35 Absatz 3 Unterabsatz 1 KAVO) beträgt:

in Vergütungsgruppe	DM	in Vergütungsgruppe	DM
X	13,30	H 1	13,20
IX b	14,01	H 1 a	13,49
IX a	14,28	H 2	13,79
VIII	14,82	H 2 a	14,10
VII	15,78	H 3	14,41
VI a/b	16,82	H 3 a	14,73
V c	18,12	H 4	15,06
V a/b	19,84	H 4 a	15,40
IV b	21,47	H 5	15,74
IV a	23,32	H 5 a	16,09
III	25,35	H 6	16,44
II b	26,65	H 6 a	16,81
II a	28,07	H 7	17,18
I b	30,66	H 7 a	17,57
I a	33,32	H 8	17,96
I	36,35	H 8 a	18,36
		H 9	18,77

**II.
Zulagen**

Die nachstehende Regelung gilt für die Mitarbeiter, deren Vergütung sich nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung § 27 Abschnitt A KAVO richtet:

I. Die kirchlichen Mitarbeiter erhalten eine allgemeine Zulage.

Sie beträgt:

	DM			
in den Vergütungsgruppen X - IX a				130,91
in den Vergütungsgruppen VIII - V c				154,61
in den Vergütungsgruppen V b - II a				164,92
in den Vergütungsgruppen I b - I				61,83

Bei allgemeinen kirchlichen Vergütungserhöhungen erhöht sich die allgemeine Zulage.

2. Technische Mitarbeiter der Vergütungsgruppe V a bis II a KAVO mit technischer Ausbildung und Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, erhalten neben der allgemeinen Zulage nach § 2 eine Technikerzulage von 37,80 DM monatlich.

Mitarbeiter der Vergütungsgruppen V b bis II a KAVO erhalten neben der allgemeinen Zulage nach § 2 für die Zeit ihrer überwiegenden Beschäftigung im Bereich der Ablaufplanung und Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen und Systemprogrammen eine Programmierzulage von 37,80 DM monatlich. Satz 1 gilt

nicht für Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung und Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. Die Programmierzulage steht dem Mitarbeiter neben der Technikerzulage nach Absatz 1 nicht zu.

3. Die Zulagen nach den Ziffern 1 und 2 werden nur für Zeiträume gezahlt, für die Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge) zustehen. § 33 KAVO gilt entsprechend.

Die allgemeine Zulage nach Ziffer 1 ist bei der Bemessung des Sterbegeldes und des Übergangsgeldes (§§ 41 und 63 KAVO) zu berücksichtigen.

**III.
Praktikantenregelung**

I. In § 2 PraktO werden Entgelt und Verheiratenzuschlag wie folgt festgesetzt:

Praktikantin, Praktikant für den Beruf	Entgelt DM	Verheiratenzuschlag DM
Sozialarbeiterin, Sozialarbeiter, Sozialpädagogin, Sozialpädagoge, Heilpädagogin, Heilpädagoge	2004,68	97,29
Erzieherin, Erzieher, Altenpflegerin, Altenpfleger	1703,84	92,69
Kinderpflegerin, Kinderpfleger	1627,80	92,69

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung
Küntscher

Anlagen 1 s. Seite 106

Anlage 2
zu Beschluß 39/96 (§ 2)

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen VI a/b bis X unter 18 Jahren,
die unter den Vergütungsgruppenplan A (Anlage 1 zur KAVO) fallen (zu § 30 KAVO)

gültig ab 1. Januar 1997

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen

VI a/b	VII	VIII (monatl. in DM)	IX a	IX b	X
2138,75	2023,99	1915,73	1871,98	1823,51	1734,59

Tabelle der Grundvergütungen
für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen I bis X nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres,
die unter den Vergütungsgruppenplan A (Anlage 1 zur KAVO) fallen
(zu § 27 Abschnitt A KAVO)
gültig ab 1. Januar 1997

Anlage 1
zun Beschluß 39/96 (§ 2)

Grundvergütung der Lebensaltersstufe nah vollendetem

Verg. Gr	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
	Lebensjahr (monatlich in DM)														
I		4333,63	4568,54	4803,52	5038,47	5273,44	5508,43	5743,33	5978,31	6213,24	6448,23	6683,19	6918,14	7153,07	
I a		3994,44	4177,05	4359,57	4542,16	4724,73	4907,32	5089,95	5272,47	5455,05	5637,63	5820,25	6002,79	6177,85	
I b		3551,10	3726,63	3902,15	4077,66	4253,18	4428,72	4604,22	4779,75	4955,28	5130,79	5306,30	5481,82	5656,93	
II a		3147,67	3308,89	3470,16	3631,34	3792,56	3953,80	4114,99	4276,23	4437,43	4598,71	4759,91	4921,05		
II b		2934,91	3081,84	3228,79	3375,78	3522,76	3669,72	3816,69	3963,67	4110,62	4257,62	4404,56	4468,77		
III	2797,47	2934,91	3072,32	3209,75	3347,20	3484,63	3622,08	3759,50	3896,92	4034,37	4171,83	4309,27	4439,99		
IV a	2535,86	2661,63	2787,38	2913,12	3038,88	3164,63	3290,38	3416,15	3541,92	3667,68	3793,42	3919,20	4043,21		
IV b	2318,64	2418,43	2518,15	2617,93	2717,64	2817,41	2917,17	3016,94	3116,69	3216,43	3316,20	3415,94	3429,22		
V a	2050,21	2129,24	2208,25	2293,63	2381,31	2469,02	2556,74	2644,44	2732,17	2819,86	2907,58	2995,28	3076,77		
V b	2050,21	2129,24	2208,25	2293,63	2381,31	2469,02	2556,74	2644,44	2732,17	2819,86	2907,58	2995,28	3001,36		
V c	1938,02	2009,25	2080,57	2155,36	2230,17	2308,12	2391,09	2474,14	2557,12	2640,12	2722,05				
VI a	1835,27	1890,33	1945,34	2000,41	2055,40	2112,08	2169,88	2227,67	2286,48	2350,64	2414,76	2478,92	2543,04	2607,23	2662,22
VI b	1835,27	1890,33	1945,34	2000,41	2055,40	2112,08	2169,88	2227,67	2286,48	2350,64	2414,76	2464,95			
VII	1700,25	1744,94	1789,65	1834,34	1879,06	1923,75	1968,44	2013,18	2057,86	2103,77	2150,74	2184,62			
VIII	1572,89	1613,74	1654,67	1695,52	1736,42	1777,30	1818,21	1859,08	1899,97	1930,35					
IX a	1521,42	1562,10	1602,74	1643,38	1684,02	1724,66	1765,29	1805,94	1846,47						
IX b	1464,40	1501,52	1538,59	1575,66	1612,76	1649,87	1686,96	1724,03	1755,41						
X	1359,78	1396,89	1434,00	1471,08	1508,18	1545,26	1582,34	1619,46	1656,52						

Anlage 3
zu Beschluß 39/96 (§ 2)

Tabelle der Grundvergütungen

für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen H 1 bis H 9 nach Vollendung des 20. Lebensjahres, die unter den Vergütungsgruppenplan B (Anlage 2 zur KAVO) fallen (zu § 27 Abschnitt B KAVO)

gültig ab 1. Januar 1997

Lehnggruppe	1	2	3	4	5	6	7	8
	DM							
H 9	3265,20	3317,45	3370,51	3424,44	3479,24	3534,90	3591,45	3648,93
H 8 a	3194,91	3246,02	3297,94	3350,71	3404,33	3458,79	3514,14	3570,36
H 8	3124,60	3174,58	3225,37	3276,97	3329,42	3382,69	3436,81	3491,80
H 7 a	3057,33	3106,24	3155,94	3206,41	3257,72	3309,84	3362,81	3416,62
H 7	2990,04	3037,88	3086,47	3135,86	3186,04	3237,02	3288,79	3341,44
H 6 a	2925,66	2972,47	3020,03	3068,34	3117,45	3167,32	3217,98	3269,49
H 6	2861,28	2907,06	2953,57	3000,82	3048,84	3097,63	3147,18	3197,55
H 5 a	2799,67	2844,47	2889,98	2936,23	2983,20	3030,95	3079,41	3128,70
H 5	2738,06	2781,87	2826,38	2871,61	2917,55	2964,24	3011,67	3059,84
H 4 a	2679,12	2721,99	2765,53	2809,78	2854,73	2900,40	2946,80	2993,97
H 4	2620,15	2662,08	2704,67	2747,95	2791,92	2836,60	2881,96	2928,07
H 3 a	2563,76	2604,76	2646,45	2688,77	2731,81	2775,50	2819,93	2865,03
H 3	2507,34	2547,45	2588,20	2629,61	2671,70	2714,43	2757,87	2801,97
H 2 a	2453,35	2492,59	2532,49	2572,99	2614,16	2655,99	2698,48	2741,67
H 2	2399,36	2437,73	2476,75	2516,38	2556,64	2597,55	2639,11	2681,33
H 1 a	2347,70	2385,26	2423,43	2462,20	2501,60	2541,62	2582,29	2623,60
H 1	2296,04	2332,77	2370,10	2408,01	2446,53	2485,69	2525,46	2565,87

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 130,33 DM. Gemäß § 5 Absatz 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 4 erhöht sich der Ortszuschlag für Mitarbeiter

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X und IX b	8,40 DM	42,00 DM
IX a	8,40 DM	33,60 DM
VIII	8,40 DM	25,20 DM

Dies gilt nicht für Kinder, die für das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des § 5 Absatz 2 Unterabs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 4 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Anlage 5
zu Beschluß 39/96 (§ 2)

Sozialzuschlag

für die Mitarbeiter, die unter den Vergütungsgruppenplan B (Anlage 2 zur KAVO) fallen (zu § 29 a KAVO) (monatlich in DM)

gültig ab 1. Januar 1997

bei 1 Kind 130,33; bei 2 Kindern 260,66.
bei 3 Kindern 390,99, bei 4 Kindern 521,32,
bei 5 Kindern 651,65, bei 6 Kindern 781,98

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Sozialzuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 130,33 DM.

Der Sozialzuschlag erhöht sich für Mitarbeiter

mit Vergütungen nach den Vergütungsgruppen	für das 1. zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
- Gruppen H 1, 1 a und H 2	8,40 DM	42,00 DM
- Gruppen H 2 a, H 3 und H 3 a	8,40 DM	33,60 DM
- Gruppe H 4	8,40 DM	25,20 DM

Dies gilt nicht für Kinder, die für das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des § 4 Absatz 2 Unterabs. 1 des Monatslohnstarifvertrages Nr. 4 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Nr. 12) Besoldungstabellen für Pfarrer und Kirchenbeamte

Anlage 4
zu Beschluß 39/96 (§ 2)

Ortszuschlagstabelle

für die Mitarbeiter, die unter den Vergütungsgruppenplan A (Anlage 1 zur KAVO) fallen (zu § 29 KAVO) (monatlich in DM)

gültig ab 1. Januar 1997

Tarif-klasse	zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
I b	I bis II b	813,39	967,19	1097,52
I c	III bis V a/b	722,89	876,69	1007,02
II	V c bis X	680,91	827,45	957,78

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, den 24.7.1997
Das Konsistorium
II/1 221-23/97

Nachstehend veröffentlichen wir den Beschluß des Rates der EKU vom 4.6.97 über die Besoldungstabellen für Pfarrer und Kirchenbeamte.

Die ab 1.1.1998 geltenden Besoldungstabellen werden ebenfalls veröffentlicht. Wir weisen bei dieser Gelegenheit darauf hin, daß in der EKU zur Zeit neue Besoldungstabellen erarbeitet werden, die in absehbarer Zeit die jetzt geltenden ablösen werden und mit denen die im öffentlichen Dienst eingetretenen Reduzierungen der Besoldung zum Zuge kommen sollen.

Harder
Konsistorialpräsident

Beschluß

Der Rat beschließt für den Geltungsbereich der Pfarrbesoldungsordnung und der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung:

1. Die in den Gliedkirchen jeweils geltenden Besoldungstabellen für Pfarrer und Kirchenbeamte gelten bis zum 31. Dezember 1997 weiter fort.
2. Mit Wirkung vom 1. Januar 1998 werden die Dienstbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten um 1,3 % angehoben (allgemeine Erhöhung).
3. Die sich aufgrund der allgemeinen Erhöhung nach Ziffer 2 ergebenden Besoldungstabellen gelten zunächst bis zum 31. Dezember 1998.
4. In Ausführung des § 18 der Pfarrbesoldungsordnung und des § 17 der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung wird für die Gliedkirchen, die die Zahlung des Urlaubsgeldes nicht ausschließen, die Höhe des für das Kalenderjahr 1997 zu gewährenden Urlaubsgeldes auf 150,- DM festgesetzt.
5. Den Gliedkirchen wird empfohlen, im Kalenderjahr 1997 keine Sonderzuwendungen an Pfarrer und Kirchenbeamte einschließlich Versorgungsempfänger zu zahlen.

Berlin, den 4. Juni 1997
Der Rat
der Evangelischen Kirche
der Union

gez. Berger
(Vorsitzender)

Beschluß
(Bemessungssatz 80 %)

Gemäß § 6 der Pfarrbesoldungsordnung vom 31. März 1993 in der Fassung vom 5. Februar 1997 wird in Verbindung mit den Beschlüssen des Rates der Evangelischen Kirche der Union vom 3. April 1996 und vom 4. Juni 1997 über die lineare Anpassung der Bezüge (allgemeine Erhöhung) sowie vom 5. Mai 1993 über die Feststellung rechnerischer Veränderungen der Besoldungstabellen durch die Kirchenkanzlei mit Wirkung vom 1. Januar 1998 folgende Besoldungstabelle für Pfarrer festgestellt:

I. Das Grundgehalt (§ 6) beträgt monatlich

Dienstaltersstufe	
1	2884,68
2	3014,96
3	3145,24
4	3275,52
5	3405,80
6	3536,08
7	3666,36
8	3796,64
9	3926,92
10	4057,20
11	4187,48
12	4658,68
13	4827,63
14	4996,57
15	5165,51

II. Zulagen zum Grundgehalt

(1) Zu den Grundgehältern der 1. bis 11. Dienstaltersstufe wird eine Stellenzulage gem. § 10 Absatz 1 Pfarrbesoldungsordnung von monatlich 157,09 DM und der 12. bis 15. Dienstaltersstufe eine Stellenzulage von monatlich 58,93 DM gewährt.

(2) Die Ephoralzulage gemäß § 10 Absatz 2 beträgt monatlich 782,72 DM.

III. Der bei der Berechnung der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge zu berücksichtigende Ortszuschlag (§ 3 Versorgungsgesetz in Verbindung mit den §§ 14 ff Pfarrbesoldungsordnung) beträgt monatlich für Versorgungsberechtigte in

Stufe 1 767,16 DM
Stufe 2 912,25

Der Ortszuschlag erhöht sich für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind um 124,13 DM und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 164,13 DM.

Berlin, den 2. Juli 1997
Evangelische Kirche der Union
Leiter der Kirchenkanzlei

In Vertretung

I. s. gez. Bürgel
(Vizepräsident)

Beschluß
(Bemessungssatz: 80 %)

Gemäß § 6 der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung vom 31. März 1993 in der Fassung vom 5. Februar 1997 in Verbindung mit den Beschlüssen des Rates der Evangelischen Kirche der Union vom 3. April 1996 und vom 4. Juni 1997 über die lineare Anpassung der Bezüge (allgemeine Erhöhung) sowie vom 5. Mai 1993 über die Feststellung rechnerischer Veränderungen der Besoldungstabellen durch die Kirchenkanzlei mit Wirkung vom 1. Januar 1998 folgende Besoldungstabelle für Kirchenbeamte festgestellt:

I. Grundgehaltssätze

Besoldungstabelle A

Das Grundgehalt (§ 6) beträgt monatlich in DM

Dienst- alters- stufe	Besoldungsgruppe					
	A 9	A 10	A 11	A 12	A 13	A 14
1	1832,41	2006,54	2337,58	2546,25	2884,68	2969,24
2	1900,58	2105,29	2438,77	2666,89	3014,96	3138,18
3	1971,63	2204,05	2539,96	2787,54	3145,24	3307,13
4	2043,23	2302,80	2641,16	2908,18	3275,52	3476,07
5	2116,18	2401,55	2742,35	3028,82	3405,80	3645,02
6	2195,66	2500,31	2843,54	3149,46	3536,08	3813,96
7	2275,14	2599,06	2967,82	3270,11	3666,36	3982,90
8	2354,62	2697,82	3045,94	3390,75	3796,64	4151,85
9	2434,11	2796,58	3147,13	3511,40	3926,92	4320,79
10	2513,59	2895,34	3248,33	3632,04	4057,20	4489,74
11	2593,08	2994,09	3349,52	3752,69	4187,48	4658,68
12	2672,56	3092,84	3450,71	3873,33	4317,76	4827,63
13	2752,05	3191,60	3551,91	3993,98	4448,04	4996,57
14			3653,10	4114,62	4578,32	5165,51
15						

Besoldungstabelle B

B 2	7054,65 DM
B 3	7380,78 DM
B 4	7871,35 DM
B 5	8434,15 DM
B 6	8965,65 DM

II. Zulagen zum Grundgehalt

Gemäß § 10 Absatz 3 Kirchenbeamtenbesoldungsordnung erhalten Kirchenbeamte der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 eine Stellenzulage von monatlich 157,08 DM; alle übrigen Kirchenbeamten eine monatliche Stellenzulage von 58,92 DM.

III. Ortszuschlag

Der Ortszuschlag (§ 3 Versorgungsgesetz in Verbindung mit den §§ 13 ff Kirchenbeamtenbesoldungsordnung) beträgt monatlich in DM

Tarifklasse	Besold.-Gruppe	Stufe 1	Stufe 2
I a	B 3 bis B 6	909,40	1054,49
I b	B 2, A 13 bis A 16	767,16	912,25
I c	A 9 bis A 12	681,78	826,87

Der Ortszuschlag erhöht sich für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind um 124,13 DM und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 164,13 DM.

Berlin, den 2. Juli 1997 Evangelische Kirche der Union
Leiter der Kirchenkanzlei

In Vertretung

(L.S.)

gez. Bürgel
(Vizepräsident)

Nr. 13) Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, den 28.7.1997
Das Konsistorium
III/ 1213 - 2 - 7/97

Nachstehend veröffentlichen wir den Beschluß des Rates der EKV vom 7.5.1997 über die Inkraftsetzung der Verordnung über die kirchliche Altersversorgung vom 27.11.1996. Die Verordnung selbst wird ebenfalls veröffentlicht.

Wiener
Kirchenverwaltungsrat

Beschluß

Die Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung (KAVV) vom 27. November 1996 wird für die Pommersche Evangelische Kirche mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 7. Mai 1997 Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union

(L.S.)

Berger

**Verordnung
über die Kirchliche Altersversorgung (KAVV)**

Vom 27. November 1996

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union folgende Verordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I Geltungsbereich, Allgemeine Vorschriften

Geltungsbereich	§ 1
Ausschluß der Anwartschaft	§ 2
Grundsatz der Kirchlichen Altersversorgung	§ 3
Anspruchsvoraussetzungen, Beginn und Ende der Leistungen	§ 4
Kirchliche Dienstzeiten	§ 5
Nichtvollbeschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen	§ 6

Witwer- und Witwenversorgung	§ 7
Waisensorgung	§ 8
Antrag, zahlungspflichtige kirchliche Körperschaft	§ 9
Ruhen der Kirchlichen Altersversorgung	§ 10
Ausschlußfrist	§ 11
Härtefälle	§ 12
Mitteilungspflichten	§ 13
Berechnung und Auszahlung der Kirchlichen Altersversorgung, Rückforderung	§ 14

Abschnitt II Zusatzrente

Berechtigter Personenkreis	§ 15
Leistungshöhe, Mindestversorgung	§ 16
Umlage	§ 17

Abschnitt III Gesamtversorgung

Berechtigter Personenkreis	§ 18
Besondere Anspruchsvoraussetzungen	§ 19
Leistungshöhe, Mindestversorgung, Versorgungstabelle	§ 20
Erhöhungszeiten	§ 21
Besondere Mitteilungspflichten	§ 22

Abschnitt IV Übergangs- und Schlußbestimmungen

Übergangsbestimmung	§ 23
Inkrafttreten, Außerkrafttreten	§ 24

Abschnitt I Geltungsbereich Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Evangelischen Kirche der Union oder einer ihrer Gliedkirchen, soweit die Evangelische Kirche der Union oder ihre Gliedkirchen nicht eigenes Recht über die Kirchliche Altersversorgung erlassen haben.

(2) Kirchliche Altersversorgung erhalten als Leistungsberechtigte
1. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bis einschließlich 31. Dezember 1996 das 50., aber noch nicht das 60. Lebensjahr und eine ununterbrochene kirchliche Dienstzeit von mindestens zehn Dienstjahren vollendet haben und deren Dienstverhältnis unter den Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO) fällt,

2. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bis einschließlich 31. Dezember 1996 das 60., aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben und deren Dienstverhältnis unter den Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO) fällt.

3. ehemalige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung Kirchliche Altersversorgung nach der Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung in der Evangelischen Kirche der Union (KAV-VO) vom 7. Dezember 1994 (ABI. EKD 1995 Seite 165) beziehen.

4. ausgeschiedene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung unverfallbare Anwartschaften nach

§ 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung auf der Grundlage einer früheren Ordnung haben.

(3) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die unter den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, werden nicht bei einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse oder Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) versichert.

§ 2

Ausschluß der Anwartschaft

Eine Anwartschaft auf Leistungen nach dieser Verordnung entsteht nicht, wenn der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin bei einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse, bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) oder einer vergleichbaren Versorgungseinrichtung versichert wird

§ 3

Grundsatz der Kirchlichen Altersversorgung

(1) Kirchliche Altersversorgung wird vom Dienstgeber als zusätzliche Leistung zu den Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt.

(2) Von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen werden keine Beiträge erhoben.

§ 4

Anspruchsvoraussetzungen, Beginn und Ende der Leistungen

(1) Anspruch auf Kirchliche Altersversorgung besteht ab dem Zeitpunkt, von dem an der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin eine Vollrente wegen Alters oder eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht und von dem an der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin eine ununterbrochene kirchliche Dienstzeit von mindestens zehn Dienstjahren nachweist.

(2) Anspruch auf Kirchliche Altersversorgung besteht auch ab dem Zeitpunkt, von dem an der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit auf Zeit bezieht. Absatz 1 gilt entsprechend. Hierbei tritt das Ruhen des Dienstverhältnisses an die Stelle des Bezugs einer Vollrente nach Absatz 1. Bei Wiederaufnahme des Dienstes ruht die Kirchliche Altersversorgung.

(3) Der Anspruch auf Kirchliche Altersversorgung endet mit dem Ende des Monats, in dem die Rentenzahlung eingestellt wird oder der oder die Leistungsberechtigte stirbt.

§ 5

Kirchliche Dienstzeiten

(1) Kirchliche Dienstzeiten einer Beschäftigung

1. beim Bund der Evangelischen Kirchen, seinen Gliedkirchen und deren Zusammenschlüssen vor der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland.

2. bei den Diakonischen Werken und ihren Einrichtungen im Bereich des Bundes der Evangelischen Kirchen vor der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland.

3. bei der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihren Gliedkirchen und deren Zusammenschlüssen,
4. bei den Diakonischen Werken der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie den ihnen angeschlossenen Einrichtungen
5. bei den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die von der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihren Gliedkirchen oder deren Zusammenschlüssen gebildet sind oder die deren Aufsicht unterstehen.

(2) Als kirchliche Dienstzeiten zählen nicht

1. Zeiten einer beruflichen Beschäftigung nach Beginn der Kirchlichen Altersversorgung,
2. Ausbildungszeiten,
3. Zeiten, die nach dem „Abkommen zur Regelung der Entlohnung und Vergütung für die Beschäftigten in evangelischen Gesundheits- und Sozialeinrichtungen in der Deutschen Demokratischen Republik“ vergütet wurden.

(3) Für die Berechnung kirchlicher Dienstzeiten gilt § 23 a Nr. 4 KAVO entsprechend.

(4) Dienstzeiten bis einschließlich 30. September 1992 sind nur anzurechnen, wenn sie mindestens 50 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters oder einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin umfaßt haben. Ab dem 1. Oktober 1992 zurückgelegte Dienstzeiten werden berücksichtigt, wenn die Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 SGB IV überschritten wurde.

§ 6

Nichtvollbeschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Nichtvollbeschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erhalten Leistungen in der Höhe, die dem Anteil ihrer vertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit an der eines vollbeschäftigten Mitarbeiters oder einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin entspricht. Hat sich die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit während des kirchlichen Dienstes verändert, ist der Durchschnittsanteil an der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters oder einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin maßgeblich (Zeit-zu-Zeit-Anrechnung).

§ 7

Witwer- und Witwenversorgung

(1) Witwer und Witwen, die eine Witwer- oder Witwenrente beziehen, erhalten 60 Prozent der dem oder der Leistungsberechtigten zustehenden Kirchlichen Altersversorgung. Der Anspruch entsteht mit dem Tod des oder der Leistungsberechtigten.

(2) Die Zahlung ruht, wenn der Witwer oder die Witwe eine eigene Kirchliche Altersversorgung oder eine ähnliche zusätzliche Altersversorgung erhält, die über die Leistungen nach dieser Verordnung hinausgeht. Bleibt sie hinter den Leistungen nach dieser Verordnung zurück, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der eigenen Kirchlichen Altersversorgung oder einer ähnlichen zusätzlichen Altersversorgung und den Leistungen nach dieser

Verordnung gewährt. Eine zusätzliche Altersversorgung ist der Kirchlichen Altersversorgung ähnlich, wenn sie von einer der in § 5 Absatz 1 genannten Stellen, einer Zusatzversorgungskasse oder von einer Stelle, die mit einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse ein Überleitungsabkommen abgeschlossen hat, gezahlt wird.

(3) Die Witwer- und Witwenversorgung endet mit dem Ende des Monats, in dem der Witwer oder die Witwe wieder heiratet oder stirbt.

§ 8

Waisenversorgung

(1) Waisen, die Waisenrente beziehen, erhalten als Halbweise 12 Prozent, als Vollweise 20 Prozent der Kirchlichen Altersversorgung, die dem oder der Leistungsberechtigten zugestanden hat oder hätte, wenn der Anspruch darauf zum Zeitpunkt seines Todes oder ihres Todes entstanden wäre.

(2) Die Zahlung der Waisenversorgung beginnt mit dem auf den Todestag des oder der Leistungsberechtigten folgenden Monat. Dies gilt entsprechend beim Übergang von Halbweisen- und Vollweisenversorgung. Wird ein Kind erst nach dem Tode des oder der Leistungsberechtigten geboren, so beginnt die Zahlung mit dem Geburtsmonat des Kindes.

(3) Die Waisenversorgung endet mit dem Ende des Monats, in dem der Anspruch auf Waisenrente endet oder die Waise stirbt.

§ 9 Antrag,

zahlungspflichtige kirchliche Körperschaft

(1) Leistungen nach dieser Verordnung werden auf Antrag gewährt. Die bisherige kirchliche Dienststelle soll den Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin auf das Antragsrecht hinweisen.

(2) Zahlungsverpflichtet ist die kirchliche Körperschaft oder sonstige kirchliche juristische Person, in deren Dienst der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin zuletzt vor Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen gestanden haben.

§ 10 Ruhen der Kirchlichen Altersversorgung

Die Zahlung der Kirchlichen Altersversorgung ruht in Höhe jeglicher Arbeitseinkünfte, wenn diese monatlich ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (§ 18 SGB IV) übersteigen.

§ 11 Ausschußfrist

Ansprüche verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschußfrist von sechs Monaten nach Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen schriftlich geltend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschußfrist auch für spätere Ansprüche unwirksam zu machen.

§ 12 Härtefälle

Im Einzelfall können zur Vermeidung besonderer Härten Leistungen ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches widerruflich bewilligt werden.

§ 13

Mitteilungspflichten

(1) Leistungsberechtigte sind verpflichtet, alle Änderungen der sie betreffenden Verhältnisse, die für ihren Anspruch auf Kirchliche Altersversorgung erheblich sind, der zahlungsverpflichteten Stelle unverzüglich mitzuteilen.

(2) Leistungsberechtigte sind auf ihre Mitteilungspflichten schriftlich hinzuweisen.

(3) Die zahlungsverpflichtete Stelle kann Leistungen ganz oder teilweise versagen, wenn der oder die Leistungsberechtigte seinen oder ihren Mitteilungspflichten schuldhaft nicht nachgekommen ist.

§ 14

Berechnung und Auszahlung der Kirchlichen Altersversorgung, Rückforderung

Für die Berechnung und Auszahlung der Kirchlichen Altersversorgung sowie die Rückforderung zuviel gezahlter Leistungen gelten die Bestimmungen des § 36 KAVO entsprechend.

**Abschnitt II
Zusatzrente**

§ 15

Berechtigter Personenkreis

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung dem in § 1 Absatz 2 Nr. 1 genannten Personenkreis angehören, erhalten Kirchliche Altersversorgung unabhängig von den Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung unbeschadet des Abschnitts I nach den Vorschriften dieses Abschnitts als Zusatzrente.

§ 16

Leistungshöhe, Mindestversorgung

(1) Die Zusatzrente wird pro vollendetem kirchlichen Dienstjahr (§ 5) monatlich in Höhe von 2,5 Promille des durchschnittlichen monatlichen zusatzrentenfähigen Entgeltes der letzten zwölf Beschäftigungsmonate gewährt. Die Höchstgrenze der anrechenbaren kirchlichen Dienstzeit beträgt 40 Dienstjahre. Die Zusatzrente wird nach ihrem Beginn entsprechend § 20 Absatz 2 Sätze 2 und 3 angepaßt.

(2) Das zusatzrentenfähige Entgelt nach Absatz 1 bemißt sich auf das individuelle Grundgehalt, den Ortszuschlag der Stufe 2 sowie die allgemeine Zulage. Das zusatzrentenfähige Entgelt ist unabhängig vom tatsächlichen Beschäftigungsumfang und unabhängig von einer Unterbrechung wegen Arbeitsunfähigkeit auf der Grundlage einer Vollzeitbeschäftigung zu berechnen. Sonderzuwendungen und Urlaubsgeld sind nicht zu berücksichtigen.

(3) Die Zusatzrente wird in Form einer Mindestversorgung gewährt, wenn dies für den Leistungsberechtigten oder die Leistungsberechtigte im Vergleich zu Absatz 1 günstiger ist. Die Mindestversorgung beträgt bei einer ununterbrochenen kirchlichen Dienstzeit von zehn Jahren monatlich 100,00 DM. Sie erhöht sich für jedes weitere vollendete Dienstjahr um 10,00 DM.

§ 17

Umlage

Die Dienstgeber haben für die leistungsberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur Rückdeckung der Kirchlichen Altersversorgung Umlagen an die die Umlagen verwaltende Stelle zu zahlen. Näheres regelt der mit der Kirchlichen Versorgungskasse auf Gegenseitigkeit (VERKA) abzuschließende Vertrag.

**Abschnitt III
Gesamtversorgung**

§ 18

Berechtigter Personenkreis

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie ehemalige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung den in § 1 Absatz 2 Nr. 2 bis 4 genannten Personenkreisen angehören, erhalten Kirchliche Altersversorgung als Gesamtversorgung unbeschadet des Abschnitts I nach den Vorschriften dieses Abschnitts.

§ 19

Besondere Anspruchsvoraussetzungen

Abweichend von § 4 wird die Kirchliche Altersversorgung bei Bezug einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gewährt, wenn der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin eine mindestens fünfjährige ununterbrochene kirchliche Dienstzeit nachweist. In diesem Falle wird mindestens der Grundbetrag nach § 20 Absatz 3 gewährt.

§ 20

Leistungshöhe, Mindestversorgung, Versorgungstabelle

(1) Kirchliche Altersversorgung wird in der Höhe gewährt, in der die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Einzelfall hinter der sich nach diesem Abschnitt ergebenden Gesamtversorgung zurückbleiben. Soweit dies günstiger ist, wird Kirchliche Altersversorgung als Mindestversorgung nach § 16 Absatz 3 gewährt.

(2) Die Höhe der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt sich aus dem von dem oder der Leistungsberechtigten vorzulegenden Rentenbescheid. Nach Beginn der Kirchlichen Altersversorgung führen allgemeine Rentenerhöhungen in Höhe des jeweiligen Prozentsatzes zur entsprechenden fiktiven Erhöhung der nach Satz 1 zugrundezulegenden Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Die fiktive Erhöhung erfolgt mit Beginn des Monats, in dem die allgemeine Rentenerhöhung wirksam wird.

(3) Die Gesamtversorgung beträgt bei einer zehnjährigen kirchlichen Dienstzeit 18,75 Prozent des Gesamtversorgungsstufenwerts (Grundbetrag) und steigt bis zu einer Höchstgrenze von 40 Dienstjahren für jedes weitere anrechenbare Dienstjahr nach § 5 um 1,875 Prozent des Gesamtversorgungsstufenwerts. Die Zuordnung zu den Gesamtversorgungsstufen erfolgt nach Maßgabe der Vergütungsgruppe, die der Vergütungszahlung zuletzt zugrundelag, anhand der als Anlage beigefügten Versorgungstabelle.

Die Gesamtversorgungsstufenwerte steigen bei allgemeinen

Rentenerhöhungen jeweils um den Prozentsatz, um den sich die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhöhen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Das Konsistorium (Landeskirchenamt, die Kirchenkanzlei) setzt die Versorgungstabelle jeweils neu fest.

§ 21
Erhöhungszeiten

Wenn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, erhöht sich die anrechenbare Dienstzeit um die Hälfte der Kalendermonate, die über die kirchliche Dienstzeit hinaus der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde liegen.

§ 22
Besondere Mitteilungspflichten

Der oder die Leistungsberechtigte hat bei Beantragung der Kirchlichen Altersversorgung die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung durch Vorlage des Rentenbescheides nachzuweisen.

Abschnitt IV
Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 23
Übergangsbestimmung

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende Ansprüche und Anwartschaften nach der Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der nichtbeamteten Mitarbeiter der Evangelischen Kirche der Union und ihrer Gliedkirchen vom 7. August 1962 (ABI. EKD 1963 Seite 411) bleiben bestehen.

§ 24
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Januar 1997 in Kraft. Sie wird vom Rat für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung in der Evangelischen Kirche der Union (KAV-VO) vom 7. Dezember 1994 (ABI. EKD 1995 Seite 165) außer Kraft.

Berlin, den 27. November 1996

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union

(L.S.)
gez. Berger
(stellvertretender Vorsitzender)

Anlage zu § 20 Absatz 3

Versorgungstabelle

Kirchliche Altersversorgung

Versorgungsstufe	Vergütungsgruppe	Gesamtversorgungsstufenwert	Höchste Gesamtversorgung
		DM	DM
I	X-IX a	1875,69	1406,77
II	VIII-VII	2094,08	1570,56
III	VI b-IV b	2405,02	1803,75
IV	IV a-II a	3356,87	2517,65
V	I b-I	4161,48	3121,11

Nr. 14) Richtlinien für die Erstellung von Dienstanweisungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindepädagogisch-katechetischen Dienst

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, den 12.8.97
Das Konsistorium
DI/2 337-2-13/97

Nachstehend veröffentlichen wir die Richtlinien für die Erstellung von Dienstanweisungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindepädagogisch-katechetischen Dienst und das Muster einer Rahmendienstanweisung für den genannten Personenkreis.

Wir bitten, bei Anstellungen in diesem Bereich künftig entsprechend zu verfahren. Damit wird die Muster-Dienstanweisung für Mitarbeiter im katechetischen Dienst, abgedruckt im Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche Greifswald Nr. 3/72 vom 31.3.1972 aufgehoben.

Für das Konsistorium

A. Klauß

Richtlinien für die Erstellung von Dienstanweisungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindepädagogisch-katechetischen Dienst

Das Konsistorium erläßt auf der Grundlage von Art. 32, 1 und 33, 2 der Kirchenordnung folgende Richtlinien:

1. Die gemeindepädagogisch-katechetische Arbeit hat Teil am Auftrag der ganzen Gemeinde. Sie gilt im Besonderen der Begleitung und Orientierung von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern.

2. Schwerpunkt der Arbeit der gemeindepädagogisch-katechetischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden die kontinuierlichen Arbeitsformen der gemeindlichen Kinder- und Jugendarbeit. Sie sollen in der Regel 70 % der Arbeitszeit umfassen.

3. Zur Tätigkeit der gemeindepädagogisch-katechetischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehören auch variable Arbeitsformen, die in der Regel nicht mehr als 30 % der Gesamtarbeitszeit beanspruchen sollen (Ausnahme - Schulferien - vgl. 10.).

4. Kontinuierliche Arbeitsformen sind alle wöchentlich oder vierzehntägig, mindestens aber monatlich regelmäßig stattfindende Angebote der Kinder-, Jugend- und Elternarbeit. Für jede selbständig und eigenverantwortlich durchgeführte Veranstaltungsstunde im kontinuierlichen Bereich ist eine Stunde Vorbereitung zu berechnen, d.h. jeweils zwei Stunden Arbeitszeit.

5. Für eine Vollbeschäftigung sind im kontinuierlichen Bereich wöchentlich 30 – 32 Arbeitsstunden vorzusehen. Vierzehntägig oder monatlich stattfindende Veranstaltungen sind auf Wochenstunden umzurechnen.

6. Zeitaufwand für Dienstwege kann auf die Dienstzeit angerechnet werden, insoweit 1/4 der wöchentlichen Arbeitszeit überschritten wird.

7. Variable Arbeitsformen sind nach den Erfordernissen der Gemeindegemeinschaft vom Anstellungsträger in einer Dienstvereinbarung festzulegen. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter wirkt bei der Entscheidungsfindung beratend mit. Ihre/seine persönliche Eignung oder besondere Begabungen sind zu berücksichtigen. Die Kreiskatechetin oder der Kreiskatechet und die anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde -auch Ehrenamtliche, die im gemeindepädagogisch-katechetischen Bereich tätig sind - sind vorher anzuhören.

8. Es ist von durchschnittlich 8 – 10 Arbeitsstunden wöchentlich im variablen Bereich auszugehen. Für jede selbstverantwortete und selbständig durchgeführte Stunde einer Veranstaltung im variablen Bereich sind zwei Stunden Vorbereitung anzurechnen. Bei größeren mit anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemeinsam durchgeführten Veranstaltungen kann die Vorbereitungszeit nur für die selbständig vorbereiteten und durchgeführten Teile beansprucht werden, im übrigen wird maximal die Dauer der Anwesenheit als Arbeitszeit angerechnet.

9. Für Rüstzeiten sind pro Durchführungstag 12 Arbeitsstunden zu berechnen. An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Durchführungstag.

10. Wenn in der Zeit der Schulferien kontinuierlich stattfindende Veranstaltungen ausfallen, sind statt dessen Veranstaltungen im variablen Bereich durchzuführen. Die Berechnung der Arbeitszeit richtet sich nach Punkt 5, 8 und 9.

11. Wenn durch Höhepunkte im Kirchenjahr oder im Gemeindeleben, durch besondere Projekte, Rüstzeiten usw. Überstunden anfallen, sind diese in Absprache mit dem Dienstvorgesetzten im zeitlichen Bereich der variablen Arbeitsformen absetzbar.

12. Urlaub ist grundsätzlich während der Schulferien zu nehmen. In besonders zu begründenden Ausnahmefällen kann ein Teil des Urlaubs mit Genehmigung des Gemeindegemeinschaftsrates in der Schulzeit gewährt werden.

13. Zu den Dienstpflichten der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters gehört die Teilnahme an Konventen und Dienstbesprechungen sowie die eigene Fortbildung.

14. Wenn im Rahmen der Arbeitszeit als gemeindepädagogisch-katechetische/r Mitarbeiter/in schulischer Religionsunterricht erteilt wird, sind bis zum Inkrafttreten einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Land (Gestellungsvertrag) für eine Wochenstunde

Religionsunterricht 4 % einer Vollbeschäftigung vorzusehen (1,6 Arbeitsstunden).

15. Die Dienstaufsicht liegt beim Gemeindegemeinschaftsrat, die Fachaufsicht bei der/dem zuständigen Kreiskatechetin/in. Zuständig für die Fachberatung ist das Theologisch-Pädagogische Institut der Pommerschen Evangelischen Kirche.

(Anlage zu Nr. 14 s. S.115)

Nr. 15) Innerkirchliche Vereinbarung über die Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, den 20.8.1997
Das Konsistorium
III/I 283-7-45/97

Innerkirchliche Vereinbarung über die Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern

Nachstehend veröffentlichen wir die „Innerkirchliche Vereinbarung über die Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern“.

Ehricht
Oberkonsistorialrat

Innerkirchliche Vereinbarung über die Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern

Zwischen

der Pommerschen Evangelischen Kirche, 17489 Greifswald - im folgenden „Landeskirche“ genannt - vertreten durch die Kirchenleitung, diese vertreten durch den Bischof und den Konsistorialpräsidenten.

und

der Evangelischen Kirche in Deutschland, - im folgenden „EKD“ genannt - vertreten durch den Rat, dieser vertreten durch den Vorsitzenden des Rates und den Präsidenten des Kirchenamtes

wird auf Grund des Artikels 13 der Grundordnung der EKD folgende Vereinbarung geschlossen:

§1

Allgemeine Grundsätze

(1) Die evangelische Seelsorge in der Bundeswehr bildet einen Teil der den Landeskirchen obliegenden allgemeinen Seelsorge.

(2) Der Dienst der Seelsorge in der Bundeswehr ist innerhalb des Bereiches der Landeskirche an deren Bekenntnis gebunden.

(3) Die EKD sorgt im Auftrag der Landeskirchen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung der Bundesrepublik Deutschland und der EKD vom 12. Juni 1996 für die Wahrnehmung der Seelsorge in der Bundeswehr im Bereich der Landeskirche.

Anlage zu Nr. 14

Muster für eine

**- RAHMEN - DIENSTANWEISUNG -
FÜR GEMEINDEPÄDAGOGISCH-KATECHETISCHE MITARBEITER
IN DEN KIRCHENGEMEINDEN DER PEK**

Dienstanweisung für Frau / Herrn _____

gemeindepädagogisch-katechet. Mitarbeiterin in der Kirchengemeinde _____

Der Dienst der Katechetin / des Katecheten geschieht auf der Grundlage der Artikel 32 und 33 der Kirchenordnung im gemeindepädagogischen Bereich.

Als Bestandteil des Arbeitsvertrages vom _____ mit dem Gemeindegemeinderat _____ wird für Frau / Herrn folgende Dienstanweisung vereinbart:

1. Grundlage

Grundlage dieser Dienstanweisung bilden die Richtlinien für die gemeindepädagog.-katechetische Anstellung vom _____.

2. Dienst- und Fachaufsicht

Die **Dienstaufsicht** liegt beim Gemeindegemeinderat.

Die **Fachaufsicht** hat die Kreiskatechetin / der Kreiskatechet.

Fachberatung erfolgt durch das Theologisch-Pädagogische Institut der PEK oder andere dafür bestimmte Personen.

3. Dienstbereich

Frau / Herr _____ nimmt ihren gemeindepädagogisch-katechetischen Dienst in _____ (Gemeinde/Gemeinden/Region) wahr.

<i>Arbeitsfeld</i>	<i>Orte</i>	<i>Zeitraumen</i>	<i>Wöchentl. Arbeitszeit</i> (einschließl. Vorbereitungszeit)
3.1. Kontinuierlicher Dienstbereich			
3.2. Variabler Dienstbereich			
			(umgerechnet im Jahresdurchschnitt)
insgesamt:			

Darüber hinaus gehören zu ihrem Dienst:

- Teilnahme an den entsprechenden Konventen, Mitarbeiterbesprechungen
- eigene Fortbildung
- Pflege von Kontakten zu den Religionslehrern und Kindergärtnerinnen
- zweimal jährlich eine Anhörung zwischen Gemeindeglieder und der Mitarbeiterin / dem Mitarbeiter.

4. Sonstiges

Für die Fragen von Finanzen, Urlaub, Freizeit, Fort- und Weiterbildung, Dienstfahrten, Arbeitsmitteln und Gremienarbeit gelten die entsprechenden landeskirchlichen Regelungen.

Diese Dienstanweisung ist spätestens in zwei Jahren auf ihre Gültigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls zu verändern. Sie ist vom Mitarbeiter und vom Anstellungsträger zu unterzeichnen und tritt mit der kirchlichen Genehmigung in Kraft.

Ort, Datum

Unterschrift, Anstellungsträger

Unterschrift, Mitarbeiter/in

Fortsetzung zu Nr. 15

§ 2

Benennung von Pfarrerinnen und Pfarrern

(1) Die Landeskirche benennt der EKD die zur Wahrnehmung der Seelsorge in der Bundeswehr benötigten Pfarrerinnen und Pfarrer. Sie sollen mindestens drei Jahre im Dienste der Landeskirche gestanden haben.

(2) Auf Grund der Benennung der Landeskirche entscheidet der Militärbischof im Sinne von Nummer 5, Satz 1 der Rahmenvereinbarung nach Fühlungnahme mit der Landeskirche über die Eignung einer Seelsorgerin oder eines Seelsorgers in der Bundeswehr.

(3) Benennt die Landeskirche keine oder nicht in ausreichender Zahl Pfarrerinnen oder Pfarrer, kann der Militärbischof mit Zustimmung der Landeskirche Pfarrerinnen oder Pfarrer aus anderen Gliedkirchen der EKD vorschlagen.

(4) Über Umfang und Ort des Dienstauftrages verständigt sich der Militärbischof mit der Landeskirche.

§ 3

Erprobungszeit und Übernahme

(1) Die Pfarrerinnen oder Pfarrer werden zunächst für die Dauer von drei Monaten von der Landeskirche freigestellt, um sie probe-

weise in den Dienst der Seelsorge in der Bundeswehr einzustellen.

(2) Die Pfarrerinnen oder Pfarrer verbleiben während der Erprobungszeit im Dienstverhältnis zur Landeskirche und erhalten ihre Dienstbezüge wie bisher.

(3) Die Dienstbezüge und die Beihilfen, die die Landeskirche während der Erprobungszeit an die Pfarrerinnen und Pfarrer zahlt, werden von der EKD erstattet.

(4) Nach erfolgter Erprobungszeit werden die Pfarrerinnen oder Pfarrer durch den Rat der EKD in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit bei der EKD - gegebenenfalls auch im eingeschränkten Dienstverhältnis - berufen.

§ 4

Folgen der Übernahme durch die EKD

(1) Wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer von der Landeskirche freigestellt und in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit bei der EKD berufen, endet das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zur Landeskirche nicht.

(2) Die Pfarrerinnen und Pfarrer bleiben an ihr Ordinationsgelübde, das Bekenntnis und die Ordnungen der Landeskirche gebunden. Die Ziffer 3 der Rahmenvereinbarung wird verstanden im Sinne des § 45 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD vom 12. Novem-

ber 1993 (ABl.EKD S. 517).

(3) Die EKD sorgt dafür, daß die Gemeinschaft zwischen den Pfarrerinnen und Pfarrern, die den Dienst in der Seelsorge in der Bundeswehr wahrnehmen, und der Landeskirche und ihren Gemeinden aufrechterhalten werden kann.

(4) Die Landeskirche wird nach Maßgabe ihres Rechtes regeln, auf welche Weise der Dienst der Seelsorge in Konvente und synodale Strukturen unbeschadet der Bestimmung in § 11 Absatz 3 eingebunden wird.

§ 5

Einführung in den Dienst

(1) Die Einführung der Pfarrerinnen und Pfarrer in den Dienst der Seelsorge in der Bundeswehr erfolgt im Auftrag des Rates der EKD durch den Militärbischof. Die Landeskirche soll bei der Einführung mitwirken.

(2) Die Landeskirche kann sich vorbehalten, daß eine von ihr beauftragte Amtsperson die Einführung vornimmt. Der Militärbischof wirkt in diesem Falle mit.

§ 6

Besoldung und Versorgung

(1) Der Anspruch der Pfarrerinnen und Pfarrer, die als Kirchenbeamte auf Zeit der EKD in der Seelsorge in der Bundeswehr tätig sind, auf Zahlung der Dienstbezüge und etwaiger Fürsorgeleistungen, insbesondere Beihilfen, richtet sich gegen die EKD. Abweichend von den bisherigen besoldungsrechtlichen Regelungen der EKD richtet sich ihr Grundgehalt nach den Grundgehaltsätzen für die Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (frühere Ostregion).

(2) Die Landeskirche verpflichtet sich, bisher erworbene Versorgungsansparungen aufrechtzuerhalten. Die EKD erstattet der Landeskirche die dieser entstehenden Versorgungsbeiträge in Höhe von 35 % der Bruttobezüge. Die Erstattung wird vorgenommen aus Mitteln der Kirchensteuern der Soldaten, die im Bereich der östlichen Gliedkirchen der EKD stationiert sind.

§ 7

Wiederverwendung im landeskirchlichen Dienst

(1) Die Landeskirche kann die Freistellung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers widerrufen, wenn deren Verwendung im Dienst der Landeskirche aus wichtigen Gründen geboten erscheint. Der Widerruf kann auch erfolgen, wenn die Landeskirche mit dem Rat der EKD darin übereinstimmt, daß wichtige Gründe gegen die weitere Verwendung der Pfarrerin oder des Pfarrers im Dienst der Seelsorge in der Bundeswehr sprechen.

(2) Die Landeskirche verpflichtet sich, den Widerruf der Freistellung erst dann wirksam werden zu lassen, wenn der Rat Gelegenheit gehabt hätte, sich entsprechend der Nummer 6 der Rahmenvereinbarung mit dem Bundesminister der Verteidigung über die vorzeitige Abberufung zu verständigen.

§ 8

Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

Wird aufgrund der Vorschriften in den § 19 bis 21 des Kirchen-

beamtengesetzes der EKD vom 5. November 1987 (ABl.EKD S. 438), zuletzt geändert am 12. November 1993 (ABl.EKD S. 517), festgestellt, daß Pfarrerinnen oder Pfarrer, die für den Dienst der Seelsorge in der Bundeswehr verwendet werden, dienstunfähig und deshalb durch die EKD in den Ruhestand zu versetzen sind, ist die Landeskirche unverzüglich über diesen Sachverhalt zu informieren. Die Landeskirche ihrerseits hat zu prüfen, ob es ihr möglich ist, die jeweilige Freistellung zum Dienst der Seelsorge in der Bundeswehr vor Ablauf des Kirchenbeamtenverhältnisses auf Zeit bei der EKD zu widerrufen.

§ 9

Lehrbeanstandung

Der Vorwurf, daß eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die Dienst in der Seelsorge in der Bundeswehr tun, in der Verkündigung oder Lehre vom Bekenntnis ihrer Kirche abgewichen sind, wird von der Landeskirche nach den bei ihr geltenden Bestimmungen überprüft.

§ 10

Nebenamtliche Seelsorge an Soldaten

Die Landeskirche benennt geeignete Pfarrerinnen und Pfarrer zur nebenamtlichen Ausübung der Seelsorge an Soldaten in der Bundeswehr. Mit Zustimmung des Militärbischofs kann die benannte Person einen Vertrag über die Ausübung des Nebenamtes mit der Bundesrepublik Deutschland schließen.

§ 11

Bevollmächtigter für die evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern

(1) Der Rat beruft auf Vorschlag des Militärbischofs einen Bevollmächtigten für die evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern. Dafür stellt er das Einvernehmen mit den Mitgliedern der Kirchenkonferenz aus den östlichen Gliedkirchen der EKD her.

(2) Im Geltungsbereich dieser Vereinbarung erfolgt die Vertretung des Militärbischofs durch den Bevollmächtigten für die evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern.

(3) Unter dem Vorsitz des Bevollmächtigten für die evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern wird der Konvent der Seelsorgerinnen und Seelsorger in der Bundeswehr gebildet.

§ 12

Beirat

(1) Die EKD ändert die Ordnung für den Beirat für die evangelische Militärseelsorge vom 16. Januar 1974 (ABl.EKD S. 410) dergestalt, daß aus dem Bereich der östlichen Landeskirchen, die die Rahmenvereinbarung anwenden, eine Mitarbeit von zusätzlichen Beiratsmitgliedern ermöglicht wird. Sie verpflichtet sich zugleich, dieser Erweiterung des Beirates auch in seiner Bezeichnung Rechnung zu tragen.

(2) Die bisherige Arbeitsgemeinschaft der Beauftragten der östlichen Gliedkirchen der EKD für die Seelsorge an Soldaten bleibt bestehen. Sie unterstützt den Beirat, den Militärbischof und den

Rat der EKD in besonderen Angelegenheiten der Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern. Sie schlägt dem Rat der EKD die Mitglieder des Beirates aus den östlichen Gliedkirchen der EKD vor.

§ 13

Kirchensteuern der Soldaten

Die Kirchensteuern der im Bereich der Landeskirche stationierten Soldaten werden nach Maßgabe des Haushaltsplanes der EKD für den Bedarf der Seelsorge in der Bundeswehr verwendet. Diese Mittel werden durch den Sonderhaushalt Evangelische Militärsorge verwaltet. Verbleibende Mittel werden anteilig an die Landeskirchen ausgezahlt.

§ 14

Schlußvorschrift

(1) Die EKD wird sich für eine Weiterentwicklung der Seelsorge an Soldaten entsprechend ihren Beschlüssen von Osnabrück 1993 und Halle 1994 einsetzen und wird eine einheitliche Regelung anstreben.

(2) Eine Änderung der Rahmenvereinbarung braucht die Zustimmung der Landeskirche.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt für jede der beteiligten Landeskirchen jeweils gesondert am Tage der Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft. Die Vertragspartner werden sich spätestens nach einem Zeitraum von vier Jahren hinsichtlich einer Überprüfung dieser Regelungen verständigen.

Greifswald, Hannover

(L.S.)

Berger

Der Bischof der Pommerschen Evangelischen Kirche

(L.S.)

Harder

Der Konsistorialpräsident der Pommerschen Evangelischen Kirche

(L.S.)

Engelhardt

Der Vorsitzende des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland

(L.S.)

Campenhausen

Der Präsident des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland

Nr. 16) Kleine Revision der Lese- und Predigttextordnung

Evangelische Kirche der Union

Kirchenkanzlei

E.U. 8491/97-61030

Berlin, 25.7.1997

Betr.: Kleine Revision der Lese- und Predigttextordnung

Der Rat der EKV hat am 2. Juli 1997 beschlossen:

Nachdem die Gliedkirchen der EKV und der VELKD – zum Teil auch Kirchen aus der Arnoldshainer Konferenz – zu dem Änderungsvorschlag für die Lese- und Predigtperikopen am 3. und 10. Sonntag nach Trinitatis, am Erntedankfest und am Vor- bzw. Drittletzten Sonntag des Kirchenjahres Stellung genommen haben, wird das Ergebnis den Gliedkirchen der EKV und den Kirchen der AKf mitgeteilt.

Die veränderten Textangaben werden im Entwurf der Erneuernten Agende (EA) abgedruckt.

In der Begrüßung heißt es:

Aus der von der Lutherischen Liturgischen Konferenz vorgeschlagenen großen Perikopenrevision ist aufgrund einer Abstimmung zwischen den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen, der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Lutherischen Liturgischen Konferenz eine kleine Revision übriggeblieben, die aus dem Bereich der Lesungs- und Predigtperikopen lediglich vier Änderungen vorsieht. Sie sind im Blick auf den zu erwartenden Entwurf der „Erneuernten Agende“ noch einmal zur Diskussion gestellt worden. Nachdem die Kirchen sich zu diesen möglicherweise zu verändernden Punkten mit einer Stellungnahme geäußert hatten, wurden die Ergebnisse durch eine Konsultation im Januar d. J. in einer gemeinschaftlichen Empfehlung wie folgt zusammengefaßt:

Einstimmig hat sich die Konsultation für den Ersatz von Lukas 15, 1–7 (8–10) durch Lukas 15, 1 bis 3, 11b–32 in der Perikopenreihe I am 3. Sonntag nach Trinitatis ausgesprochen. – Im Blick auf die angemessene Berücksichtigung des Verhältnisses von Christen und Juden hat die Konsultation einmütig vereinbart, zur Grundreihe I des 10. Sonntags nach Trinitatis die beiden Texte Lukas 19, 41–48 und Markus 12, 38–42 alternativ vorzuschlagen. – Ein ähnliches Ergebnis brachte die Beratung nach Berücksichtigung der Stellungnahmen der Kirchen zum Erntedanktag: zum bisherigen Reihe-I-Text Lukas 12, (13–14) 15–21 wird als Alternativperikope in der Evangelienreihe Matthäus 6, 25–34 empfohlen. – Zum Vor- bzw. Drittletzten Sonntag im Kirchenjahr bleibt es beim Thema „Weltgericht“ mit den bisherigen Perikopenensemble des Vorletzten Sonntags, der, mit einem entsprechenden Hinweis versehen, „auch als Friedenssonntag begangen werden kann“; dieser Sonntag wie auch der Drittletzte Sonntag und der Bußtag werden mit Hinweisen zum „Bittgottesdienst für den Frieden“ versehen.

Die Drucklegung des Entwurfs der Erneuernten Ausgabe steht unmittelbar bevor. Für die Bearbeiter der EA ist es erforderlich, daß für den Abdruck der veränderten Texte die Zustimmung der Auftraggeber (EKV und VELKD) vorliegt.

Somit werden im Entwurf der Erneuernten Agende die geänderten Textangaben erscheinen. Wenn die Erneuerte Agende eingeführt

sein wird – das ist wahrscheinlich nicht vor Ende 1999 – sind diese Texte dann fester Bestandteil der Lese- und Predigttextordnung. Wir stellen Ihnen anheim, die Gemeinden Ihres Kirchengebietes davon in Kenntnis zu setzen und ihnen gegebenenfalls freizustellen, diese Texte auch schon jetzt zu verwenden.

Sollten Sie entsprechende Verfügungen erlassen, wären wir für eine Information dankbar.

In Vertretung

Fischer

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

C. Personalmeldungen

Berufen:

Pfarrer Rolf **Kneißl** zum 1. Juni 1996 in die Pfarrstelle Glewitz, Kirchenkreis Demmin.

Pfarrerin Adelheit **Tive** zum 1. Juli 1997 in die Pfarrstelle Veigast (75 %), Kirchenkreis Stralsund

D. Freie Stellen

„Stellenausschreibung Teterin/Blesewitz

Die kleine Kirchengemeinde **Teterin/Blesewitz** mit treuen und offenen Gemeindegliedern sucht zum sofortigen Dienstantritt eine/n Pfarrer/in, der/die bereit ist, auf die Menschen zuzugehen, mit uns auf dem Lande zu leben und zu arbeiten und sich bei uns so wohlfühlt, daß er/sie lange bei uns bleibt.

Wo finden Sie uns?

- Westlich vor den Toren Anklams (Kreisstadt des Landkreises Ostvorpommern, Verwaltungsämter, Lucas-Hospital, e.V. Kindergarten, Bahnstation).
- 525 Gemeindeglieder in acht kleinen Dörfern
- 5 Predigtstellen (Gottesdienst 14-tägig) in Blesewitz, Görke, Lüskow, Pelsin und Teterin (Dienstsitz)
- Ein im Jahre 1995 total saniertes und modernisiertes Gemeindehaus/Pfarrhaus im 1912 erbauten Schulhaus von Teterin mit einer Pfarrwohnung, die reichlich Raum auch für eine große Familie bietet.
- Günstige Schulstandorte für die Kinder (Gymnasium in Anklam (8 km), Haupt- und Realschule in Spantekow (8 km, Amtssitz).
- Sehr gute Möglichkeiten für die Gemeindegliederarbeit (z.B. zwei große Gemeinderäume).

Wir suchen eine/n Pfarrer/in, der/die besonders Seelsorge und Besuchsdienst mit Freude und Ausdauer wahrnimmt und uns, die wir bis vor kurzem noch zu drei verschiedenen Kirchengemeinden gehörten, beim Zusammenwachsen hilft. Stützen kann er/sie sich auf eine treue Katechetin, die seit vielen Jahren ihre Arbeit in der Gemeinde wahrnimmt und auf einen engagierten Gemeindegliederrat, der schon lange Vakanzzeiten durchgestan-

den hat und nun gern auf längere Zeit mit einem Seelsorger zusammenarbeiten möchte.

Unsere Stelle wird mit 50 % Gemeindepfarramt ausgeschrieben, zusätzliche Tätigkeiten – z.B. im schulischen Religionsunterricht – sollen vermittelt werden.

Die Pfarrstelle Teterin/Blesewitz wird durch Gemeindegliederwahl besetzt. Richten Sie Ihre Bewerbung bitte über das Evangelische Konsistorium an den Vorsitzenden des Gemeindegliederrates, Herrn Jürgen Meyer, Dorfstraße 27, 17392 Teterin. Tel.: (0 39 71) 21 02 10)

Für Nachfragen steht als Vakanzverwalterin auch gern Pfarrerin Beate Otto, Dorfstraße 75, 17392 Spantekow, Tel.: (02 97 27) 2 03 69, zur Verfügung

Auslandsdienst

in der Evangelischen Synode Deutscher Sprache in Großbritannien in dem neu gebildeten Pfarrbereich Bournemouth-Südwest-England-Südwest-Wales mit Dienstsitz in Bristol

ist zum 1. September 1998

für 6 Jahre eine Pfarrstelle durch Wahl der Gemeinden zu besetzen.

Gesucht wird ein/e Pfarrer/in, der/die zu einem reiseintensiven pastoralen Dienst in einem weit ausgedehnten Bereich bereit ist.

Besondere Merkmale des Dienstes sind

- die seelsorgerliche Betreuung von älteren Menschen
- Anleitung und Begleitung von Laien zu selbständiger Wahrnehmung von Gemeindefunktionen
- ökumenische Zusammenarbeit mit örtlichen Gemeinden unterschiedlicher Denominationen

Gottesdienst und Amtshandlungen sind Deutsch und Englisch zu halten.

Ein Intensivkurs in Englisch wird - falls erforderlich - vor Dienstantritt angeboten. Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung III, Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Tel.: 05 11/27 96 - 1 27 oder 1 28, Fax: 05 11/27 96 - 7 25
E-mail ekd@ekd.de

Bewerbungsfrist: 31.10.1997 (Eingang im Kirchenamt der EKD)

In der Deutschen Evangelischen-Lutherischen Gemeinde in Finnland mit Sitz in **Helsinki** ist die 2. Pfarrstelle zum 1. September 1998 für sechs Jahre zu besetzen.

Die Gemeinde gehört zur Evangelisch-Lutherischen Kirche Finnlands, nach deren Recht die/der Reisepastor/in die Stellung eines Kaplans hat. Zu den Aufgaben gehören:

- Betreuung der Kapellengemeinde Turku/Abo,
- Betreuung weiterer verstreut im Lande lebender deutschsprachiger evangelischer Christen (Führerschein Klasse III unbedingt erforderlich),

- Touristenseelsorge.
- sowie die Mitarbeit bei der pastoralen Arbeit in Helsinki nach Absprache mit dem Kirchenrat und dem Hauptpastor.

Eine Dienstwohnung in Espoo (Reihenhaus, ca 20 km bis Helsinki) und Dienstfahrzeug sind vorhanden. In Helsinki befinden sich auch eine deutsche Schule (von der Vorschule bis zum Abitur) und weitere deutschsprachige Institutionen.

Wir suchen eine/n Pfarrer/in, der/die mit Liebe und Engagement den Menschen nachgeht und bereit ist, sich dazu einen weitläufigen Reisedienst im ganzen Land einzulassen. Die Bereitschaft, die finnische Sprache zu erlernen, wird erwartet. Schwedische Sprachkenntnisse sind erwünscht. Zur Vorbereitung vor Dienstantritt gehört - wenn erforderlich - ein Intensivsprachkurs.

Aufgrund der speziellen kirchenrechtlichen Situation in Finnland kommen nur Bewerbungen von lutherisch ordinierten Pfarrerinnen/Pfarrern in Betracht. Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung III, Postfach 21 02 20
30402 Hannover

Tel.: 05 11/27 96 - 1 27 oder 1 28, Fax: 05 11/27 96 - 7 25

E-mail ekd@ekd.de

Bewerbungsfrist: 31.10.1997 (Eingang im Kirchenamt der EKD)

Kurzentsätze auf der Arabischen Halbinsel

Die deutschen evangelischen Gemeindegruppen auf der Arabischen Halbinsel suchen eine Pfarrerin oder einen Pfarrer im Ruhestand, die bzw. der sie in regelmäßigen Abständen besucht.

In den verschiedenen Emiraten und Ländern auf der Arabischen Halbinsel leben eine ganze Reihe deutschsprachiger Menschen, die in der fremdsprachigen, vom Islam geprägten Umwelt seelsorgerliche Betreuung brauchen. Die Pfarrstelle, von der aus bisher der Betreuungsdienst durch einen Reise - Pfarrer geleistet wurde, mußte im Zuge der Sparmaßnahmen gestrichen werden. Wir suchen nun nach einer Möglichkeit, die Betreuung von Deutschland aus zu übernehmen. Wir brauchen jemanden, der bereit ist, in den nächsten Jahren jeweils zwei- bis dreimal pro Jahr für zwei Wochen in diese Region zu reisen, um dort die kleinen Gemeindegruppen in verschiedenen Städten zu besuchen. Zum regelmäßigen Programm gehören Gottesdienste, Gesprächsgruppen, Unterricht und seelsorgerliche Gespräche.

Die Organisation der Reisen übernimmt das Kirchenamt der EKD.

Neben Gemeindefahrung und seelsorgerlichen Gaben sind Englischkenntnisse erforderlich.

Bewerbungen werden bis zum 10. Oktober 1997 erbeten. Interessenten erhalten weitere Informationen und Unterlagen beim Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung III, Postfach 21 02 20
30402 Hannover

Tel.: 05 11/27 96 - 2 25 oder 4 39, Fax: 05 11/27 96 - 7 17

E-mail ekd@ekd.de

Eine Aufgabe im Ruhestand

Bedingt durch einen Krankheitsfall sucht das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland für die

Deutschsprachige Evangelische Gemeinde auf den Balearen mit Sitz auf Mallorca/Spanien

kurzfristig - möglichst zum 15. 10. oder 01. 11. 1997 bis 30.06.1998 - einen Pfarrer oder eine Pfarrerin, der/die Interesse hat, im Ruhestand nebenamtlich pfarramtliche Aufgaben zu übernehmen.

Geboten werden:

- Übernahme der Hin- und Rückfahrkosten für den Beauftragten/die Beauftragte.
- mietfreie Wohnung (App.)
- monatliche Aufwandsentschädigung DM 1000,- (steuerpflichtig)
- ein Auto ist vorhanden.

Wenn Sie eine solche Tätigkeit interessiert und Sie Einzelheiten wissen möchten, schreiben Sie uns oder rufen Sie möglichst bis zum 06.10.1997 an

Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung III, Postfach 21 02 20
30402 Hannover

Tel.: 05 11/27 96 - 1 26. Fax: 05 11/27 96 - 7 25

E. Weitere Hinweise

F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst